

**Benutzungsordnung für das Bürgerhaus mit Pension in Dankmarshausen sowie die  
gemeindeeigenen Partyzelte und Festzeltgarnituren  
vom 8. Oktober 2003  
1. Änderung vom 18. Juli 2005**

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Das Bürgerhaus mit Pension ist Eigentum der Gemeinde Dankmarshausen. Es wird im Allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, sportlichen, kommunalen, staatsbürgerlichen, politischen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.
2. Das Hausrecht über das Bürgerhaus übt die Gemeinde Dankmarshausen aus.
3. Das Bürgerhaus mit seinen Einrichtungen darf von Bürgern, Vereinen, Firmen und Organisationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Dankmarshausen benutzt werden.

Es können überlassen werden:

- a) Mehrzweckräume mit Küchennutzung
- b) 3 Doppelzimmer im Obergeschoss mit Dusche, WC und Aufenthaltsraum
- c) Partyzelte
- d) Festzeltgarnituren

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden nach Maßgabe einer Entgeltordnung Benutzerentgelte erhoben. Der Antrag auf Benutzung des Bürgerhauses muss rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) gestellt werden.

4. Verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins bzw. derjenige, dem die Benutzung des Bürgerhauses vertraglich gestattet ist. Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der von ihm durchgeführten Veranstaltung verursacht werden.
5. Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses sowie die Müllentsorgung ist ständig durch die Benutzer Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung oder Beschädigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.
6. Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, Vereine, Firmen, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder auch vom Besuch des Bürgerhauses zeitweilig oder ganz auszuschließen.
7. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Bürgerhauses kann von keinem der in Abs. 6 Genannten erhoben werden.

## **§ 2**

### **Verhalten im Bürgerhaus**

1. Die Benutzer haben in den Einrichtungen des Bürgerhauses auf Ruhe und Ordnung zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räume beeinträchtigt. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an dem Bürgerhaus und Ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
2. Die Gemeinde Dankmarshausen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung des Bürgerhauses erwachsen.
3. Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle verursachten Beschädigungen im Bürgerhaus (Außenanlagen) und seinen Einrichtungen.
4. Den Anweisungen der/des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Benutzer ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu gestatten.
5. Der Benutzer verpflichtet sich, allen brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften gerecht zu werden. Er ist verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.  
Striktes Rauchverbot gilt in allen Räumen des Bürgerhauses.
6. Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt durch den Nutzer.
7. Bei Küchennutzung werden die vorhandenen Gegenstände gegen Quittung durch die Gemeinde übergeben. Nach Nutzung sind sie sauber und vollständig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen. Müssen Nachreinigungen durchgeführt werden, so sind die Kosten hierfür vom Benutzer zu ersetzen.
8. Die Benutzung technischer Geräte (Kochplatte, Tauchsieder, Wasserkocher, Heizgeräte) ist auf den Zimmern untersagt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.